



# Vollzug der Altlasten-Verordnung bei Bauten und Anlagen von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs:

## Erläuterungen zu Vollzugszuständigkeiten von BAV und Kanton

Referenz/Aktenzeichen: BAV-522.200/-

### Inhaltsverzeichnis:

|   |    |
|---|----|
| Vorbehalt: .....  | 2  |
| 1 Ausgangslage und Problemstellung .....  | 2  |
| 2 Ziel der Erläuterungen.....   | 3  |
| 3 Rechtliche Regelungen und Grundsätze .....  | 3  |
| 4 Vollzugszuständigkeiten im Detail .....   | 5  |
| 4.1 Räumliche Abgrenzung .....  | 5  |
| 4.2 Arten von Nutzungen / Anlagen .....   | 6  |
| 4.2.1 Eisenbahnen.....  | 6  |
| 4.2.2 Trolleybus: .....   | 7  |
| 4.2.3 Schifffahrt (mit eidgenössischer Konzession): .....   | 7  |
| 4.2.4 Seilbahnen (mit Bundeskonzession, inkl. Standseilbahnen):.....  | 7  |
| 4.3 Wechsel der Vollzugszuständigkeit bei einer Änderung der Nutzung .....                                      | 8  |
| 5 Schlussbemerkungen.....   | 8  |
| Anhang 1: Fallbeispiele zur Zuständigkeitsabgrenzung .....  | 9  |
| <i>Fallbeispiel 1: "Anschlussgleis" .....</i>   | 9  |
| <i>Fallbeispiel 2: "Räumliche Abgrenzung", Bahnparzelle mit Mischnutzung" .....</i>                             | 10 |
| <i>Fallbeispiel 3: "Räumliche Abgrenzung", Umpumpstation ⇔ Grosstanklager .....</i>                             | 11 |
| <i>Fallbeispiel 4: "Änderung der Nutzung": geplante Überbauung auf dem Gelände eines Rangierbahnhofes .....</i> | 12 |
| Anhang 2: Gesetzgebung.....   | 13 |

## Vorbehalt:

Der Geltungsbereich der nachstehenden Ausführungen, mitsamt den darin enthaltenen Fallbeispielen, erstreckt sich lediglich auf den Altlastenvollzug gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV). Für das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren (Baubewilligungsverfahren) von Infrastrukturprojekten entfalten diese Ausführungen, Beispiele und insbesondere auch die tabellarische Darstellung unter Ziffer 4.2.1 keinerlei präjudizierende Wirkungen. Die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kanton bei der Bewilligung von Eisenbahnanlagen resp. Nebenanlagen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Eisenbahngesetzes und ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu bestimmen.

## 1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, **AltIV**)<sup>1</sup> ist am 1. Oktober 1998 in Kraft getreten. Diese Verordnung soll sicherstellen, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder führen könnten. Belastete Standorte sind mit Abfällen belastete Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte.

Mit dem Vollzug der AltIV soll gewährleistet sein, dass:

- a) belastete Standorte erkannt und in einem Kataster eingetragen werden;
- b) erforderliche Untersuchungen an belasteten Standorten durchgeführt werden;
- c) bei Bedarf die Sanierung oder die Überwachung eines Standortes erfolgt und
- d) dass auf belasteten Standorten nur gebaut wird,
  - wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind,
  - wenn sie nicht durch das Bauvorhaben sanierungsbedürftig werden,
  - oder ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird
  - oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.

Vollzugsbehörden für die AltIV sind in der Regel die Kantone. In gewissen Fällen können es aber auch Bundesbehörden sein, nämlich dann, wenn diese andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse anwenden, durch welche sie zugleich auch für den Vollzug der AltIV zuständig sind (Art. 21 Abs. 2 AltIV).

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist aufgrund verschiedener Gesetze (z.B. Eisenbahngesetz, EBG<sup>2</sup>) die Vollzugsbehörde für diverse Bereiche des öffentlichen Verkehrs, insbesondere für dessen Infrastrukturanlagen. In diesem Zusammenhang ist das BAV zugleich auch für den Vollzug der AltIV zuständig.

Ob das BAV gemäss Bundesgesetzgebung zuständige Behörde und damit auch für den Vollzug der AltIV verantwortlich ist, hängt in erster Linie von der Art der Nutzung<sup>3</sup> der jeweiligen Standorte oder Teile der Standorte ab. Es stellt sich also die Frage der generellen Abgrenzung der Vollzugszuständigkeit für die AltIV zwischen Kantonen und BAV bei den Standorten der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs (siehe auch unter Punkt 3).

---

<sup>1</sup> SR 814.680

<sup>2</sup> SR 742.101

<sup>3</sup> Der Begriff „Nutzung“ muss hier im Sinne von „heutiger Benutzung“ eines Standortes (z.B. aktuell als Bahnanlage) verstanden werden und nicht im Sinne von „ehemaligen Tätigkeiten“ am Standort. Die Eigentumsverhältnisse sind dabei unerheblich.

## 2 Ziel der Erläuterungen

Die Erläuterungen sollen helfen, die im Einzelfall bei den verschiedenen Anlagen bzw. Standorten auftretenden Unsicherheiten betreffend behördlicher Vollzugszuständigkeit (Kanton oder BAV) auszuräumen. Damit werden günstige Voraussetzungen geschaffen, dass die Vorschriften rasch und umfassend umgesetzt werden. Die Anzahl der Standorte, bei welchen die Vollzugszuständigkeit nicht eindeutig entweder dem Kanton oder dem BAV zugeordnet werden kann, und deshalb speziell abgeprochen werden muss, soll dadurch möglichst klein werden.

Zu diesem Zweck soll aufgezeigt werden:

- a) bei welchen Arten von Standorten in der Regel das BAV die Vollzugsbehörde für die AltIV ist,
- b) bei welchen Arten von Standorten in der Regel ein Kanton die Vollzugsbehörde für die AltIV ist.

## 3 Rechtliche Regelungen und Grundsätze

Die AltIV konkretisiert den Art. 32c des Umweltschutzgesetzes (USG)<sup>4</sup>, wonach die Vollzugsbehörde dafür sorgen soll, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf den Mensch und die Umwelt führen können. Um eine Übersicht über die belasteten Standorte zu haben, sollen diese in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis, dem so genannten „Kataster der belasteten Standorte“, erfasst werden. Der Inhaber eines belasteten Standortes (in der Regel der Grundeigentümer) ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Auskunft zu geben und die von ihr verlangten Untersuchungen durchzuführen.

Für den Vollzug der AltIV sind die Kantone zuständig, sofern der Vollzug nicht dem Bund übertragen wird (Art. 21 AltIV bzw. Art. 41 USG). Ein Übertragen der Vollzugszuständigkeit auf den Bund erfolgt, wenn Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse anwenden, welche Gegenstände der AltIV betreffen. Die Bundesbehörden müssen vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone und bezüglich des Vorgehens das BAFU als Fachbehörde anhören.

Folgende Zusammenstellung zeigt, bei welchen Standorten jeweils das BAV oder der Kanton für den Vollzug der AltIV zuständig ist. Weitere Erläuterungen und eine Auflistung der relevanten Gesetze und Verordnungen sind im Anhang 2 zu finden.

Das **BAV** ist aufgrund des Eisenbahngesetzes (Art. 10, Art. 17, Art. 18 EBG), des Bundesgesetzes über die Trolleybusunternehmungen<sup>5</sup> (Art. 11 TrG), des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt<sup>6</sup> (Art. 8 BSG) und Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung<sup>7</sup> (Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 SebG) für den Vollzug der AltIV zuständig bei:

- Bauten und Anlagen bzw. Standorten von Eisenbahnen<sup>8</sup>, Trolleybussen, eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmen und Seilbahnen mit Bundeskonzession, welche anhand der aktuellen Nutzung ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb der jeweiligen Transportunternehmungen dienen. (Dies gilt auch dann, wenn z.B. eine Bahnstrecke zwar faktisch nicht mehr betrieben wird, aber immer noch eine gültige eidgenössische Konzession dafür besteht, bzw. kein Stilllegungsentscheid des Bundesrates vorliegt.)

---

<sup>4</sup> SR 814.01

<sup>5</sup> SR 744.21

<sup>6</sup> SR 747.201

<sup>7</sup> SR 743.01

<sup>8</sup> Zu den „Eisenbahnen“ gehören: Normal- / Schmalspurbahnen, Zahnradbahnen und Strassenbahnen (spricht: Trams)

- Bauten und Anlagen bzw. Standorten, welche durch konkrete Bauvorhaben betroffen sind (d.h. Plangenehmigungen = Baubewilligungen für die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen), die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Transportunternehmung dienen. Dabei bezieht sich die Vollzugszuständigkeit des BAV auf den gesamten Bauprojektperimeter. Dies kann unter Umständen auch Teile von Standorten betreffen, welche sonst (ohne Bauvorhaben) in der Vollzugszuständigkeit eines Kantons liegen.

Der **Kanton** ist aufgrund der AltIV bzw. des USG, des Eisenbahngesetzes (Art. 18m EBG), des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise (AnGG)<sup>9</sup> und Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Art. 3 Abs. 2 SebG) für den Vollzug der Altlastenverordnung zuständig bei:

- Bauten und Anlagen bzw. Standorten von Transportunternehmungen wie eidgenössisch konzessionierten Eisenbahnen, Trolleybussen und Schifffahrtsunternehmungen, welche anhand der aktuellen Nutzung nicht oder nicht überwiegend dem Bau und Betrieb der jeweiligen Transportunternehmungen dienen,
- Bauten, Anlagen bzw. Standorten von Transportunternehmungen, welche durch konkrete Bauvorhaben betroffen sind, die im Gesamten aber nicht oder nicht überwiegend dem Bau und Betrieb der Transportunternehmungen dienen. Dies sind so genannte „Nebenanlagen“ gemäss Art. 18m EBG und Art. 10 SebG. Dabei bezieht sich die Vollzugszuständigkeit des Kantons auf den gesamten Bauprojektperimeter. Dies kann unter Umständen auch Teile von Standorten betreffen, welche sonst (ohne Bauvorhaben) in der Vollzugszuständigkeit des BAV liegen.
- Standorten von Seilbahnen ohne Bundeskonzession<sup>10</sup>
- Standorten von nicht eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmungen
- Standorten von Automobilunternehmungen
- Standorten von Anschlussgleisen; dies sind Eisenbahnanlagen, welche unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise (AnGG) fallen (siehe Abbildung 1: Anschlussgleise, und Anhang 1, Fallbeispiel 1: „Anschlussgleis“).

---

<sup>9</sup> SR 742.141.5

<sup>10</sup> vgl. Art. 3 Abs. 2 SebG (SR 743.01) und auch Art. 4 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV, SR 743.011)

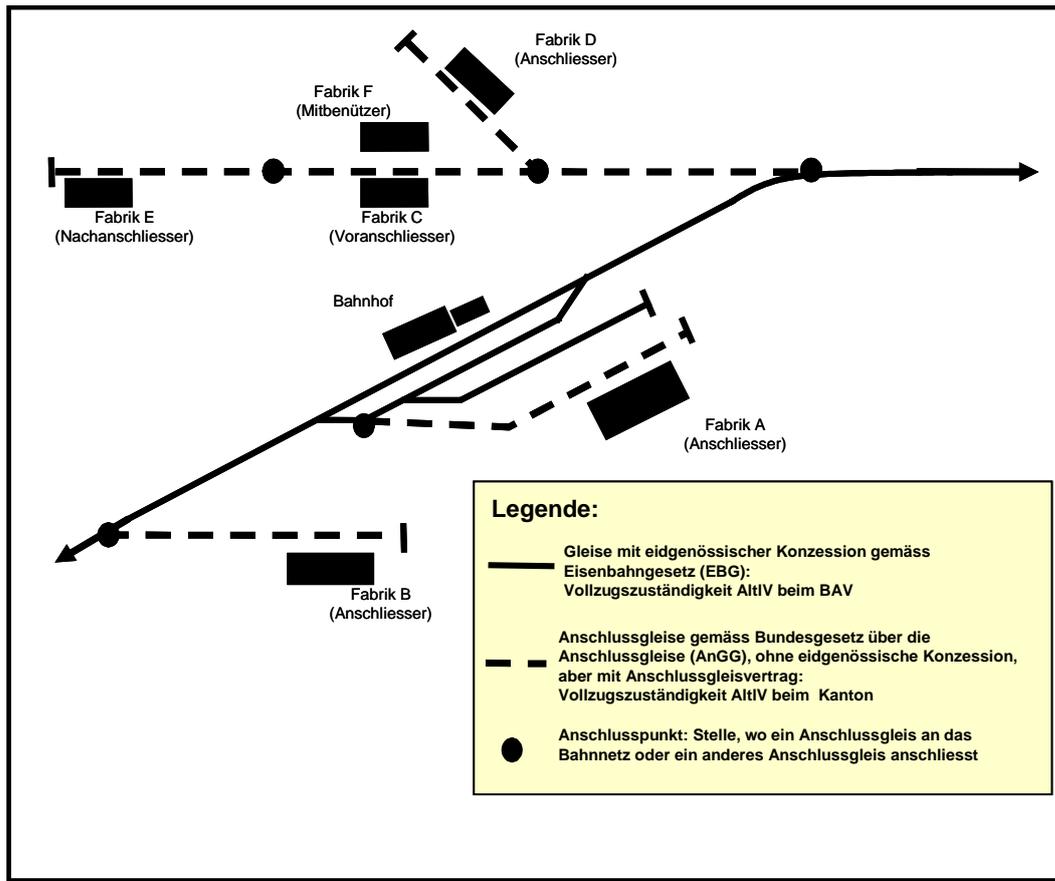


Abbildung 1: Anschlussgleise, Übersichtsschema

## 4 Vollzugszuständigkeiten im Detail

Die Vollzugszuständigkeit für die AltIV (ob BAV oder Kanton) bei Standorten bzw. Bauten und Anlagen von Transportunternehmungen hängt also im Wesentlichen von der aktuellen oder unmittelbar bevorstehenden Nutzung (z.B. im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens) ab. Dabei ergeben sich in erster Linie Detailfragen zur „räumlichen Abgrenzung einer Nutzung“, zur „Art von Nutzungen / Anlagen“ und zum „Wechsel der Vollzugszuständigkeit bei Änderung der Nutzung“.

### 4.1 Räumliche Abgrenzung

#### Fragestellung:

Aufgrund der Grösse und Lage kann es vorkommen, dass auf der gleichen Parzelle sowohl Anlagen und Nutzungen rein bahnbetrieblicher Art bestehen, als auch solche, die nicht oder nicht überwiegend mit dem Bahnbetrieb zu tun haben. Welche räumliche Einheit betrachtet man nun für die Abgrenzung der Vollzugszuständigkeit bezüglich AltIV bei solchen Parzellen mit Mischnutzungen: die einzelnen Nutzungsperimeter oder die ganze Parzelle?

#### Antwort:

Wie unter Punkt 3 dargelegt, hängt die Vollzugszuständigkeit grundsätzlich davon ab, ob Bauten und Anlagen ganz oder überwiegend dem jeweiligen Transportbetrieb dienen. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich somit durch die Perimeter von Bauten und Anlagen bzw. durch deren Nutzungsperimeter und nicht durch die Parzellengrenzen. Deshalb können auf einer Parzelle mit Mischnutzungen sowohl

das BAV, wie auch der Kanton jeweils für verschiedene Teilflächen die Vollzugsbehörde bezüglich AltIV sein (siehe Anhang 1, Fallbeispiel 2: „Räumliche Abgrenzung der Vollzugszuständigkeit“).

Die genauen Nutzungssperimeter und somit auch die Vollzugszuständigkeiten können aber erst aufgrund der Daten aus der Erhebung für den „Kataster der belasteten Standorte“ bestimmt werden. Das BAV schlägt deshalb vor:

Weist eine Parzelle eine Mischnutzung auf, die zu unterschiedlichen Zuständigkeiten im Vollzug der AltIV führen können, sprechen das BAV und der Kanton im Sinne der Verfahrenskoordination und mit Blick auf Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)<sup>11</sup> die Federführung<sup>12</sup> ab. In der Regel wird das BAV die Federführung für die Erhebungen und die Inhaberorientierung übernehmen.

## 4.2 Arten von Nutzungen / Anlagen

### Fragestellung:

Welche Arten von Nutzungen bzw. Bauten und Anlagen dienen nun „ganz oder überwiegend“ dem jeweiligen Transport (Eisenbahn, Trolleybus, Schifffahrt)?

### Antwort:

Im Folgenden wird für Bauten und Anlagen der Verkehrsträger Eisenbahn, Trolleybus und Schifffahrt angegeben, wer gemäss gesetzlichen Regelungen die zuständige Vollzugsbehörde ist. Grob betrachtet kann folgende „Faustregel“ helfen: Wenn bei einem Standort zum aktuellen Zeitpunkt das BAV die Baubewilligung gibt oder geben würde, ist es auch die Vollzugsbehörde für die AltIV. In den meisten anderen Fällen ist es der Kanton, in wenigen Ausnahmefällen kann es eine andere Bundesbehörde sein, z.B. das VBS.

### 4.2.1 Eisenbahnen

(Normal- und Schmalspurbahnen, Trams, Zahnradbahnen)<sup>13</sup>:

| Anlage (aktuelle Nutzung)  | Zuständigkeit | Bemerkung  |
|--|---------------|--|
| Immobilien ohne funktionalen Bezug zum Bahnbetrieb                   | Kanton        |  |
| Verwaltungsgebäude   | Kanton        |  |
| <b>Eisenbahnbetrieb, Zuförderung und Werkstätten</b>                 |               |  |
| Gleisanlagen (inkl. Rangierbahnhöfe, Tunnelanlagen und Brücken)      | BAV           | Ausser Gleisanlagen ohne eidgenössische Konzession, z.B. Anschlussgleise   |
| Betriebsgebäude (Stellwerke, Bahnhöfe)                               | BAV           | Mit dem Begriff „Bahnhöfe“ sind hier nur diejenigen Teile gemeint, welche für den Eisenbahnbetrieb notwendig sind. Das heisst z.B., dass die Textilreinigung „XY“ im „Bahnhof Bern“ nicht dazu gehört (Zuständigkeit beim Kanton). |
| Baudienstwerkstätten (Bahn)  | BAV           |  |
| Lokomotiv- und Wagenwerkstätten (Hauptwerkstätten, Depotwerkstätten) | BAV           |  |
| Wasch- und Reinigungsanlagen (Bahnwagen)                             | BAV           |  |

<sup>11</sup> SR 172.021

<sup>12</sup> Klar zu unterscheiden ist hier zwischen der Vollzugszuständigkeit und der Verfahrensleitung. Die durch die Gesetzgebung gegebene Vollzugszuständigkeit ändert sich nicht. Es findet lediglich eine Koordination und Änderung der Federführung bei einzelnen Vollzugsaufgaben statt.

<sup>13</sup> Standseilbahnen gelten als „Seilbahnen“ gemäss Seilbahngesetz.

|  |                    |   |
|--|--------------------|---|
| Einstellhallen für Eisenbahnfahrzeuge / Depots / Lokremisen  | BAV                |   |
| Betankungsanlagen für Eisenbahnfahrzeuge   | BAV                | (z.B. Dieselloks)   |
| <b>Energieversorgung für Bahnbetrieb</b>   |                    |   |
| Stromgewinnungs- und Stromversorgungsanlagen wie Kraftwerke, Unterwerke, Trafostationen, Frequenzumformerwerke, Überlandleitungen, Fahrleitungen und Fahrleitungswerkstätten | BAV                | Wenn ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienend  |
| Tankanlagen für Gebäude mit überwiegend bahnbetrieblicher Nutzung  | BAV                |   |
| <b>Lagerung und Umschlag</b>   |                    |   |
| Lagerhäuser, Kühlhäuser; Güterschuppen / Materiallager; Umschlagplätze   | Kanton oder BAV    | Das BAV ist nur zuständig wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>Lagerung oder Umschlag bedingt durch Bahnbetriebsablauf, d.h. Zwischenlagerung für unmittelbar bevorstehenden Bahntransport oder für Weiterleitung von Bahn auf Strasse</li> <li>Lagerung von Materialien, die für den Bahnbetrieb benötigt werden (siehe Anhang 1, Fallbeispiel 2)</li> </ul> |
| Grosstanklager   | Kanton (evtl. VBS) | langfristige Lagerung im Vordergrund; (bei „militärischen“ Anlagen ist VBS zuständig)   |
| Abfüllstationen / Umpumpstationen  | Kanton oder BAV    | siehe Fallbeispiel 3, Anhang 1  |
| Freiverladegleise /-stationen  | BAV                | Gehören jeweils zum Gleisnetz der Bahnunternehmungen  |
| Grosse Terminals / Umschlagstationen für Bahngüterverkehr  | BAV oder Kanton    | Kanton ist zuständig, wenn die Anlage mittels eines Anschlussgleises an das Gleisnetz einer Bahnunternehmung angeschlossen ist.   |
| <b>Anschlussgleise</b>   | Kanton             | siehe Anhang 1, Fallbeispiel 1 „Anschlussgleise“,   |

#### 4.2.2 Trolleybus:

| Anlage (aktuelle Nutzung)    | Zuständigkeit | Bemerkung |
|------------------------------|---------------|-----------|
| Depotwerkstätten             | BAV           |           |
| Wasch- und Reinigungsanlagen | BAV           |           |
| Einstellhallen / Depots      | BAV           |           |

#### 4.2.3 Schifffahrt (mit eidgenössischer Konzession):

| Anlage (aktuelle Nutzung)              | Zuständigkeit | Bemerkung  |
|--|---------------|--|
| Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen | BAV           | Bei nicht eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmen sind die Kantone für den Vollzug der AltIV zuständig. |
| Tankanlagen (für Schiffe)              | BAV           |  |
| Werft bzw. Unterhaltswerkstätten       | BAV           |  |

#### 4.2.4 Seilbahnen (mit Bundeskonzession, inkl. Standseilbahnen):

| Anlage (aktuelle Nutzung)  | Zuständigkeit | Bemerkung  |
|--|---------------|--|
| Seilbahn (Stationen, Masten usw.)  | BAV           | Bei Seilbahnen ohne Bundeskonzession sind die Kantone für den Vollzug der AltIV zuständig. |
| Nebenanlagen wie z.B. Tankstelle für Pistenfahrzeuge oder Abfallsammelstelle bei Station | Kanton        |  |

## 4.3 Wechsel der Vollzugszuständigkeit bei einer Änderung der Nutzung

### Fragestellung:

Die Zuständigkeit für den Vollzug der AltIV ist, wie bereits erläutert, von der Art der Nutzung (z.B. bahnbetrieblich / bahnbetriebsfremd) abhängig. Bei einer Änderung der Nutzung stellt sich nun die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Vollzugszuständigkeit für die AltIV wechselt?

### Antwort:

Ein Wechsel der Vollzugszuständigkeit erfolgt, wenn:

- ☞ eine Änderung der Nutzung konkret erfolgt ist:
  - Bauten- oder Anlageteile werden aufgrund einer Vermietung, eines Baurechtsvertrages oder Veräusserung nicht mehr bahnbetrieblich genutzt (z.B. ehemaliger Bahngüterschuppen).
  - Eine eidgenössische Konzession für eine Gleisanlage ist aufgehoben worden, bzw. es liegt ein Stilllegungsentscheid des Bundesrates vor. Die Anlage untersteht nicht mehr dem EBG und liegt somit nicht mehr in der Vollzugszuständigkeit des BAV.
  - Ein Teil einer eidgenössisch konzessionierten Gleisanlage ist in ein Anschlussgleis gemäss AnGG umgewandelt worden. Es besteht ein Anschlussgleisvertrag zwischen der Bahnunternehmung und dem Anschliesser.
  - Auf einem bisher bahnbetrieblich genutzten Anlageteil ist eine neue Nutzungszone nach Raumplanungsgesetz (RPG)<sup>14</sup> rechtskräftig ausgeschieden worden.
- ☞ eine Änderung der Nutzung unmittelbar bevorsteht:
  - Ein Baubewilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren ist eröffnet, aufgrund welchem dann eine Änderung der Nutzung vorliegt.

Wie im zeitlichen Verlauf die Vollzugszuständigkeit im Rahmen eines bahnbetriebsfremden Überbauungsprojektes auf dem Gelände eines Rangierbahnhofes ändert, zeigt Fallbeispiel 4 „Änderung der Nutzung“, Anhang 1.

## 5 Schlussbemerkungen

Bei den meisten Anlagentypen kann in der Regel die Vollzugszuständigkeit für die AltIV klar dem BAV oder dem Kanton zugeteilt werden. Bei gewissen Standorten kann die Vollzugsbehörde (BAV oder Kanton) erst nach genauerer Betrachtung bestimmt werden. Bei gewissen Standorten kann im Verlauf der Zeit die Vollzugsbehörde sogar wechseln.

Die von der Gesetzgebung vorgegebene Abgrenzung der Vollzugszuständigkeit zwischen BAV und Kanton mag für die praktische Umsetzung des Altlastenvollzugs nicht ideal sein. Zu beachten ist aber, dass die eine Seite die „Vollzugszuständigkeit“ und die andere die „Verfahrenskoordination“ ist. Das BAV wird sich dafür einsetzen, dass der Vollzug der AltIV mittels einer guten Koordination und einer frühzeitigen Absprache zwischen BAV und Kanton bezüglich Federführung bei gewissen Verfahrensschritten optimal umgesetzt werden kann.

---

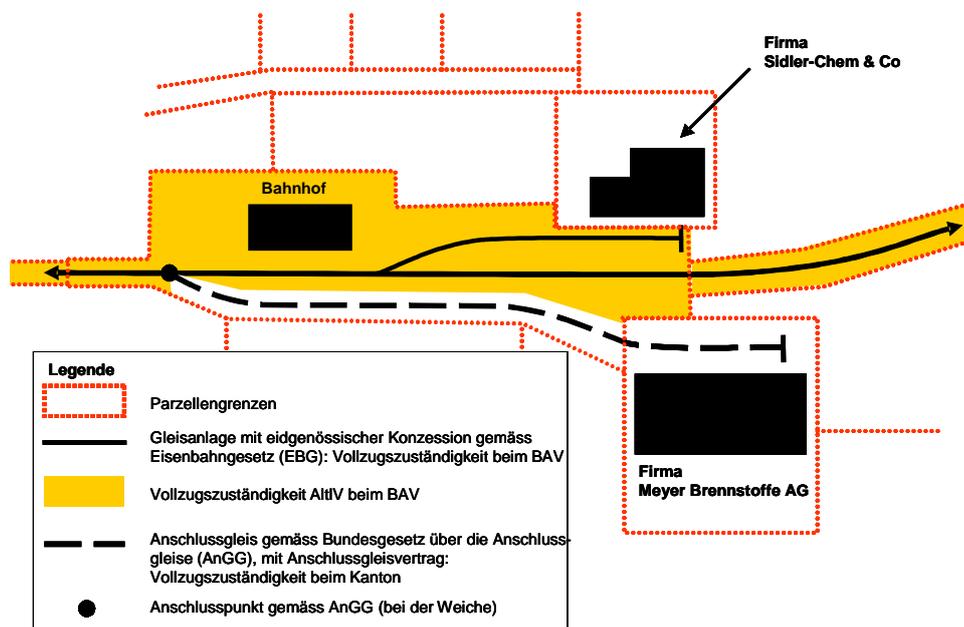
<sup>14</sup> SR 700

## Anhang 1: Fallbeispiele zur Zuständigkeitsabgrenzung

### Fallbeispiel 1: "Anschlussgleis"

|                  |  |
|------------------|--|
| Ausgangslage:    | Die Firma „Meyer Brennstoffe AG“ wie auch die Firma „Sidler-Chemie & Co“ liegen beide direkt an einer Gleisanlage. Beide Firmen benützen schon seit ca. 50 Jahren die Bahn für die An- und Ablieferung von Produktionsrohstoffen und Endprodukten. Aufgrund bekannter Vorkommnisse wie kleinere Leckagen von Bahnkesselwagen und der bereits seit langem bestehenden Tätigkeiten muss davon ausgegangen werden, dass der Untergrund der Gleisanlagen im Ladebereich der beiden Firmen mit grosser Wahrscheinlichkeit belastet ist.   |
| Fragestellungen: | Wer ist für den Vollzug der AltIV bei den von den Firmen benutzten Gleisanlagen zuständig?   |
| Antwort:         | <p>Es muss zuerst eruiert werden, ob es sich um Gleisanlagen mit eidgenössischer Konzession (= Vollzugszuständigkeit BAV) oder um so genannte Anschlussgleise gemäss Bundesgesetz über die Anschlussgleise (AnGG = Vollzugszuständigkeit Kanton) handelt. Bei einem Anschlussgleis muss ein Anschlussgleisvertrag zwischen Bahn und Anschliesser bestehen. Diesem Vertrag ist ein Situationsplan beigefügt, in welchem der (alles entscheidende) Anschlusspunkt eingetragen sein muss (AnGG, Art. 6 Abs. 1 und 2).</p> <p>Die Gleisanlage, welche das Grundstück der Firma Meyer Brennstoffe AG mit dem Bahnnetz verbindet, ist in diesem Fallbeispiel ein Anschlussgleis (siehe Übersichtsdiagramm unten) mit einem dazu gehörenden Anschlussgleisvertrag zwischen der Firma und der Bahngesellschaft. Der Kanton ist deshalb die Vollzugsbehörde für diese Gleisanlage, und zwar auch für das Gleis zwischen dem Anschlusspunkt und der Parzelle der Firma Meyer Brennstoffe AG.</p> <p>Bei der Gleisanlage werden Güter von der Bahn zur Firma Sidler-Chemie &amp; Co umgeladen. Dabei handelt es sich nicht um ein Anschlussgleis, sondern um einen Teil eines so genannten Freiverladegleises, welches der Bahn gehört. Hier ist deshalb das BAV die Vollzugsbehörde für die Altlasten-Verordnung.</p> <p>Die Anschlussgleise, welche an das Bahnnetz der SBB anschliessen, sind in einer Datenbank erfasst. Weitere Daten sind beim „Verband Schweizerischer Anschlussgleise und Privatgüterwagenbesitzer (VAP)“ erhältlich.</p> |

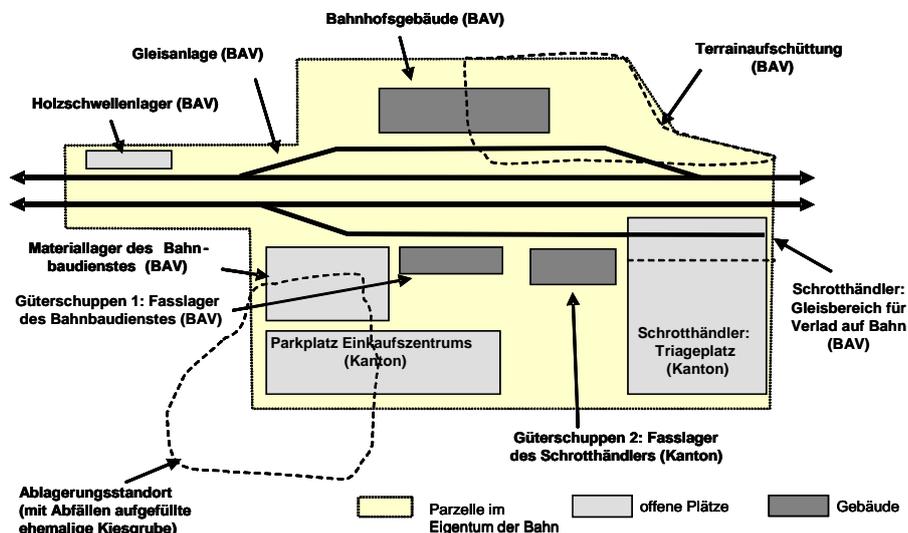
Übersicht:



## Fallbeispiel 2: "Räumliche Abgrenzung", Bahnparzelle mit Mischnutzung

|                |   |
|----------------|---|
| Ausgangslage:  | Auf einer grossen Parzelle bestehen aktuelle Nutzungen sowohl bahnbetrieblicher (z.B. Gleisanlagen, Bahnhof, Materiallager für Bahnbaudienst) als auch bahnbetriebsfremder Natur (Triageplatz eines Schrotthändlers, Parkplatz für nahes Einkaufszentrum). Zudem bestehen zwei Ablagerungsstandorte, weil vor langer Zeit eine ehemalige Kiesgrube mit Abfällen aufgefüllt wurde und für den Bau des Bahnhofes eine Terrinaufschüttung vorgenommen werden musste.   |
| Fragestellung: | Wer (BAV oder Kanton) ist nun die Vollzugsbehörde für die Altlasten-Verordnung (AltIV) bei den Standorten, die auf der Parzelle sind?   |
| Antwort:       | <p>Die Abgrenzung der Vollzugszuständigkeit für die AltIV zwischen BAV und Kanton richtet sich gemäss Gesetzgebung nach dem Perimeter der einzelnen aktuellen Nutzungen und nicht nach den Parzellengrenzen (siehe Textteil, Abschnitt „4. Vollzugszuständigkeiten im Detail“).</p> <p>Das BAV ist deshalb in diesem Fallbeispiel zuständig für den Bereich des Güterschuppens 1, weil es sich dabei um eine dem Bahnbetrieb dienende Nutzung handelt (siehe Übersichtsschema unten). Beim Güterschuppen 2, dem Fasslager des Schrotthändlers, ist aber der Kanton die Vollzugsbehörde für die AltIV, weil hier in erster Linie die bahnbetriebsfremde Lagerung im Vordergrund steht. Ähnlich verhält es sich mit dem Gleisbereich für den Verlad auf die Bahn (Vollzugszuständigkeit: BAV) und Triageplatz (Vollzugszuständigkeit: Kanton) des Schrotthändlers.</p> <p>Im Bereich des Ablagerungsstandortes der aufgefüllten ehemaligen Kiesgrube ergibt sich die Situation, dass ein Teil aufgrund der aktuellen Nutzung in der Vollzugszuständigkeit des BAV liegt, nämlich das Materiallager des Bahnbaudienstes. Der andere Teil der Ablagerung liegt in der Vollzugszuständigkeit des Kantons (Parkplatz des nahen Einkaufszentrums und angrenzende Parzelle). Bei durchzuführenden Untersuchungen bzw. Sanierungen, insbesondere beim Ablagerungsstandort und beim Schrotthändler ist festzulegen, wer als Leitbehörde die Federführung übernimmt. Dadurch kann verhindert werden, dass Untersuchungen doppelt (für den Teil „Kanton“ und den Teil „BAV“) durchgeführt werden. Zu beachten ist aber, dass sich dabei die von der Gesetzgebung vorgegebene „Vollzugszuständigkeit“ nicht ändert, sondern lediglich die Federführung bei gewissen Verfahrensschritten.</p> |

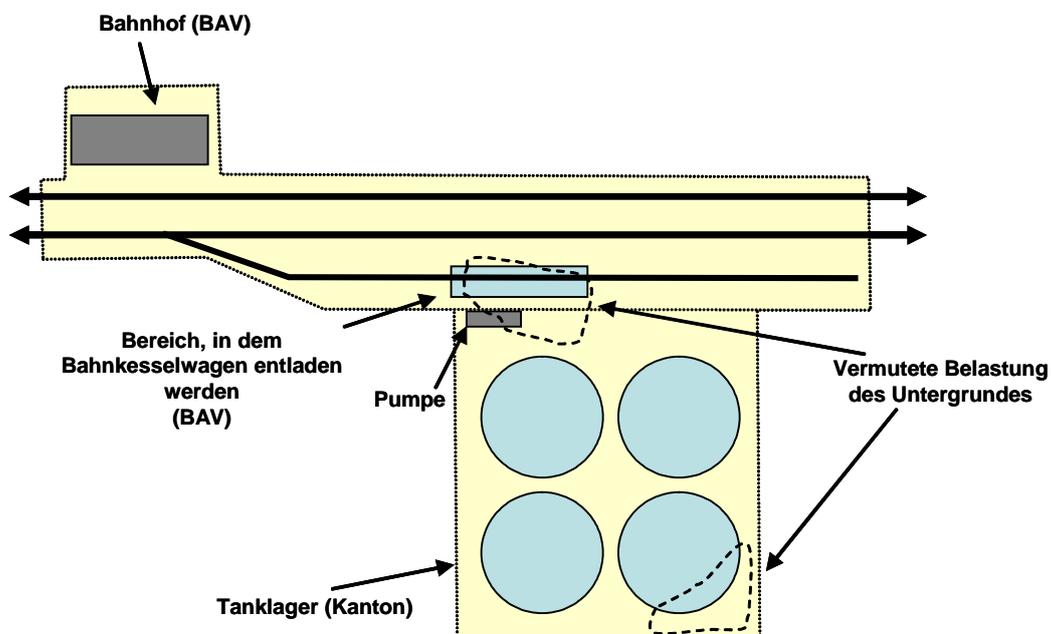
Übersichtsschema: Vollzugszuständigkeit AltIV in ( )



### Fallbeispiel 3: "Räumliche Abgrenzung", Umpumpstation ↔ Grosstanklager

|                |  |
|----------------|--|
| Ausgangslage:  | Bei der Umpumpstationen „XY“ wurde Jahrzehnte lang Heizöl von Bahnkesselwagen in das Grosstanklager (und zum Teil zurück) umpumpt. Aufgrund mehrerer Flüssigkeitsverluste ist anzunehmen, dass der Untergrund im Bereich der Umpumpstation mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Mineralöl belastet sein könnte.  |
| Fragestellung: | Wer (BAV oder Kanton) ist nun wo die Vollzugsbehörde für die AltIV?  |
| Antwort:       | <p>Falls es sich bei der Gleisanlage, von welcher das Heizöl in das Grosstanklager gepumpt wird, um ein Anschlussgleis gemäss Bundesgesetz über die Anschlussgleise (AnGG) handeln würde, wäre der Kanton die Vollzugsbehörde sowohl für die Umpumpstation (inkl. Gleisbereich) als auch für das Tanklager. Beim aufgeführten Fallbeispiel handelt es sich aber nicht um ein Anschlussgleis, sondern um ein Freiverladegleis der Bahn (siehe Übersichts-schema, unten).</p> <p>Die Abgrenzung der Vollzugszuständigkeit muss aufgrund der Nutzungen wie folgt gezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Gleisbereich, in dem die Bahnkesselwagen be- und entladen werden, ist das BAV zuständig, weil diese Anlagen überwiegend dem Bahnbetrieb dienen.</li> <li>• Für den Bereich des Tanklagers ist der Kanton zuständig, weil hier die Lagerung im Vordergrund steht.</li> </ul> <p>Da sich die vermutete Belastung im Bereich des Ent- und Beladens des Heizöls über beide Vollzugszuständigkeitsbereiche erstreckt, sollten die notwendigen Untersuchungen im Einverständnis der Grundeigentümer (sprich Inhaber) koordiniert und eine Leitbehörde für gewisse Verfahrensschritte bestimmt werden.</p> |

Übersichtsschema: Vollzugsbehörde für AltIV in ( )



**Fallbeispiel 4: "Änderung der Nutzung": geplante Überbauung auf dem Gelände eines Rangierbahnhofes**

|                |   |
|----------------|---|
| Ausgangslage:  | <p>Eine Bahnunternehmung plant, einen Teil eines Rangierbahnhofes umzunutzen und mit Wohnungen und Büros zu überbauen. Auf dem in Frage kommenden Teil wird ein belasteter Standort vermutet, wobei dessen Dimensionen noch unklar sind. Die zukünftige Bauherrschaft möchte aber möglichst schnell genauere Angaben zur Ausdehnung und zum Grad der Belastung des Untergrundes und zu einer allfälligen Sanierungsbedürftigkeit haben. Sie benötigt diese Angaben für die Ausarbeitung eines Bauprojektes, insbesondere für die Kostenschätzung (Aushub- und Sanierungskosten). Die dafür notwendige Voruntersuchung und eventuell darauf folgende Detailuntersuchung nach AltIV sollen deshalb möglichst schnell ausgelöst werden.</p> <p>Die Schritte für eine raumplanerische Umzonung sollen in ca. einem halben Jahr erfolgen.</p>  |
| Fragestellung: | <p>Welche Behörde (BAV oder Kanton) ist zu welchem Zeitpunkt die Vollzugsbehörde für die Altlasten-Verordnung (AltIV)?</p> <p>Welcher Koordinationsbedarf besteht zwischen BAV, Kanton und Bahnunternehmung (Bauherr und Inhaber des Rangierbahnhofes)?</p>   |
| Antwort:       | <p>Auf dem in Frage kommenden Teil des Rangierbahnhofes wird ein Übergang von einer bahnbetrieblichen zu einer bahnbetriebsfremden Nutzung erfolgen. Aufgrund dieser Änderung der Nutzung wird gemäss Gesetzgebung auch die Vollzugszuständigkeit vom BAV zum Kanton übergehen. Von einer <u>konkreten</u> Nutzungsänderung kann in diesem Fall dann ausgegangen werden, wenn die anzupassende Nutzungszone gemäss Raumplanungsgesetzgebung (neu: Bauzone für Wohnungen und Büros) rechtskräftig ist (siehe Textteil, Abschnitt „4.3 Wechsel der Vollzugszuständigkeit bei Änderung der Nutzung“).</p> <p>Ein Koordinationsbedarf zwischen BAV, Kanton und Bahnunternehmung besteht in diesem Fallbeispiel vor allem, weil möglichst schnell eine Voruntersuchung und ev. danach eine Detailuntersuchung (mit darauf folgendem Sanierungsprojekt) durchgeführt werden soll. Für diese ist das BAV die Vollzugsbehörde, solange die neue Nutzungszone noch nicht rechtsgültig ist. Eine allfällige Sanierung wird hingegen vermutlich erst nach erfolgter Umzonung oder beim Bau des Projektes umgesetzt. Ein Koordinationsbedarf besteht somit im frühen Einbezug der zukünftigen kantonalen Vollzugsbehörde bei der Anordnung und Beurteilung der Vor- und Detailuntersuchung durch das BAV. Die Bahnunternehmung soll davon „verschont“ werden, dass die von ihr durchgeführten Untersuchungen von den zwei aufeinander folgenden Vollzugsbehörden (BAV und Kanton) unterschiedlich beurteilt werden.</p> |

## Anhang 2: Gesetzgebung

### Umweltschutzgesetzgebung:

Folgende Artikel sind bezüglich der Vollzugszuständigkeit relevant:

#### Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)<sup>15</sup>:

##### Art. 32c Pflicht zur Sanierung

1 Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen.

2 Die Kantone erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte.

3 Sie können die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte selber durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn:

- a. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung notwendig ist;
- b. der Pflichtige nicht in der Lage ist, für die Durchführung der Massnahmen zu sorgen; oder
- c. der Pflichtige trotz Mahnung und Fristansetzung untätig bleibt.

##### Art. 36 Vollzugskompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt von Artikel 41 obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den Kantonen.

##### Art. 41 Vollzugskompetenzen des Bundes

1 Der Bund ...

2 Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

3 Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

4 Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.

#### Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)<sup>16</sup>

##### Art. 21 Vollzug

1 Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese den Vollzug nicht dem Bund überträgt. Sie melden dem BAFU jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Angaben nach den Artikeln 5 Absatz 3 und 6 sowie die Angaben für die sanierten Standorte nach Artikel 17.

1<sup>bis</sup> Das BAFU ...

2 Wenden Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse an, die Gegenstände dieser Verordnung betreffen, so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung. Für die Mitwirkung des Bundesamtes und der Kantone gilt Artikel 41 Absätze 2 und 4 USG; gesetzliche Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten. Verzichten die Bundesbehörden bei der Festlegung von Sanierungsmassnahmen auf den Erlass einer Verfügung (Art. 23 Abs. 3), so holen sie

---

<sup>15</sup> SR 814.01

<sup>16</sup> SR 814.680

die Stellungnahme des Bundesamtes und der betroffenen Kantone zu den vorgesehenen Massnahmen ein.

3 Die Bundesbehörden legen das Vorgehen bei der Einteilung der belasteten Standorte (Art. 5 Abs. 4), der Erstellung der Prioritätenordnung (Art. 5 Abs. 5) und der Löschung von Eintragungen im Kataster (Art. 6 Abs. 2) nach Anhörung des Bundesamtes fest.

4 Sie informieren die betroffenen Kantone regelmässig über den Inhalt des Katasters (Art. 5 und 6). Diese nehmen einen Hinweis auf die entsprechenden belasteten Standorte in ihren Kataster auf.

## Gesetzgebung des öffentlichen Verkehrs:

Bezogen auf die Vollzugszuständigkeit des Bundesamtes für Verkehr (BAV) stellt sich nun die Frage, aufgrund welcher Gesetzgebung ein Übertragen des Vollzuges der AltIV auf das BAV stattfindet. Dazu eine Auflistung der wesentlichen Gesetzgebungen zu den einzelnen Verkehrsträgern (insbesondere für deren Infrastrukturanlagen) und wichtige Erläuterungen dazu:

| <b>Verkehrsträger</b>   | <b>Gesetzgebung</b>   |
|---|---|
| <b>Eisenbahnen:</b><br>Normal- / Schmalspurbahnen, Zahnradbahnen,<br>Strassenbahnen (sprich: Trams) | Eisenbahngesetz (EBG) <sup>17</sup><br><br>Bundesgesetz über die Anschlussgleise (AnGG) <sup>18</sup>   |
| <b>Trolleybusse</b>   | Bundesgesetz über die Trolleybusunternehmungen <sup>19</sup>  |
| <b>Schifffahrt</b><br>(mit eidgenössischer Konzession)  | Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) <sup>20</sup> ;<br>Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen<br>und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen<br>(Schiffbauverordnung, SBV) <sup>21</sup> |
| <b>Seilbahnen</b><br>(mit eidgenössischer Konzession, inkl.<br>Standseilbahnen)                     | Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) <sup>22</sup><br>Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV) <sup>23</sup> .                    |

### **Eisenbahngesetz (EBG):**

Wer eine Eisenbahninfrastruktur bauen und betreiben will, benötigt aufgrund von Art. 5 EBG eine (eidgenössische) Konzession. Gemäss Art. 10 EBG ist das BAV bei den Eisenbahnen mit eidgenössischen Konzessionen für Bau und Betrieb die Aufsichtsbehörde. In dieser Funktion hat das BAV unter anderem darüber zu wachen, dass Bahnanlagen und Fahrzeuge nach den Anforderungen des Umweltschutzes erstellt, betrieben, unterhalten und erneuert werden (Art. 17 Abs. 1 EBG). Weiter ist das BAV gemäss Art. 18 EBG zuständig für den Erlass von Plangenehmigungen (= Baubewilligungen) für Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb der Eisenbahnen dienen und deshalb so genannte Eisenbahnanlagen sind. Dazu gehören auch die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze sowie die Standorte für die Ver-

<sup>17</sup> SR 742.101

<sup>18</sup> SR 742.141.5

<sup>19</sup> SR 744.21

<sup>20</sup> SR 747.201

<sup>21</sup> SR 747.201.7

<sup>22</sup> SR 743.01

<sup>23</sup> SR 743.011;

wertung und Ablagerung von Ausbruch- und Aushubmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der geplanten Anlage stehen (Art. 18 Abs. 6 EBG). In diesen beiden Zuständigkeitsbereichen (Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für Bau und Betrieb der Eisenbahnen mit eidgenössischer Konzession) hat das BAV denn auch für die Anwendung bzw. den Vollzug der AltIV zu sorgen.

Gemäss Art. 18m Abs. 1 EBG sind hingegen bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (so genannte Nebenanlagen) die Kantone zuständig.

### ***Bundesgesetz über die Anschlussgleise (AnGG)***

Anschlussgleise sind Gleisanlagen, die an ein Bahnnetz oder an ein anderes Anschlussgleis anschliessen, aber nicht direkt dem öffentlichen Verkehr dienen. Deshalb benötigen sie auch keine eidgenössische Eisenbahninfrastrukturkonzession für den Bau und Betrieb (Art. 5 EBG).

Nach dem geltenden AnGG mit der dazu gehörigen Verordnung über die Anschlussgleise (AnGV)<sup>24</sup> sind die Kantone bzw. die nach kantonalem Recht zuständigen Bewilligungsbehörden die Genehmigungsinstanzen für die Anschlussgleise. Deshalb sind bei den Anschlussgleisen auch die Kantone für den Vollzug der AltIV zuständig. Im Textteil, Abschnitt 3 und Anhang 1, Fallbeispiel 1 „Anschlussgleis“ sind weitere Angaben bezüglich Anschlussgleise zu finden.

Das BAV hat jedoch aufgrund Art. 17 AnGG eine Aufsichtsfunktion bezüglich der Einhaltung eisenbahntechnischer und -betrieblicher (Sicherheits-) Aspekte, weil die Kantone in der Regel kein eisenbahntechnisches und -betriebliches Fachwissen besitzen. Aus diesem Grund ist stets eine Zustimmungserklärung des BAV für das Anschlussgleis erforderlich (Art. 8 AnGV).

### ***Bundesgesetz über die Trolleybusunternehmungen***

Für die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen von Trolleybusunternehmungen, welche ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Trolleybuslinie dienen (Trolleybusanlage), ist ebenfalls das BAV die Bewilligungsbehörde. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich dabei aufgrund von Art. 11 des Bundesgesetzes über die Trolleybusunternehmungen nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 EBG). Die Abgrenzung der Vollzugszuständigkeit bezüglich AltIV verhält sich also gleich wie bei den Eisenbahnen.

### ***Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) und Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung, SBV)***

Bei eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmungen ist für die Erstellung, Änderung oder Betrieb von Hafens-, Umschlags- und Landungsanlagen bzw. von Bauten und Anlagen, welche ganz oder überwiegend dem Betrieb der Schifffahrt dienen, ebenfalls das BAV die Bewilligungsbehörde (Art. 8 Abs. 1 BSG). Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich dabei aufgrund des Art. 16 SBV ebenfalls nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 EBG). Die Abgrenzung der Vollzugszuständigkeit bezüglich AltIV verhält sich also gleich wie bei den Eisenbahnen. (Achtung: Bei nicht eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmungen sind die Kantone die Bewilligungsbehörden und somit auch zuständig für den Vollzug der AltIV.)

### ***Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) und Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV)***

Mit dem neuen Seilbahngesetz (SebG) vom 21. Dezember 2006 ist bei Bau und Änderungen bzw. Bauten und Anlagen, welche ganz oder überwiegend dem Betrieb von Seilbahnen mit Bundeskonzession gemäss Art. 3 Abs. 1 SebG dienen, das BAV zuständig und somit auch für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung (inkl. AltIV). Nicht zuständig ist das BAV jedoch gemäss Art. 3 Abs. 2 SebG bzw. gemäss Art. 4 Abs. 2 der Seilbahnverordnung (SebV) für Skilifte und Kleinseilbahnen, sowie für

---

<sup>24</sup> SR 742.141.51

Anlagen, die nicht der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung dienen. Auch ist das BAV nicht zuständig für den Vollzug der AltIV bei so genannten Nebenanlagen gemäss Art. 10 SebG, da diese Anlagen nicht ganz oder überwiegend dem Seilbahnbetrieb dienen (z.B. Garage und Tankstelle des Pistenfahrzeuges bei einer Seilbahnstation).

**Strassenverkehr**

Bezüglich Bauten und Anlagen von (Auto-) Busbetrieben des öffentlichen Verkehrs ist nicht das BAV Bewilligungsbehörde. Somit ist das BAV hier auch nicht zuständig für den Vollzug der AltIV.